

RS Vwgh 1998/7/21 94/14/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.07.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §198;

BAO §85 Abs1;

BAO §92 Abs1 litb;

ESTG 1988 §41 Abs2;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 94/14/0090 E 21. Juli 1998

Rechtssatz

Über einen Antrag auf Durchführung einer Verlustveranlagung wird nicht mittels eigenständigen Bescheides, sondern mittels Einkommensteuerbescheides bzw eines Bescheides, in dem festgestellt wird, daß eine Veranlagung zur Einkommensteuer unterbleibt, entschieden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994140089.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at